

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau**

Zwischen

der Stadt Mörfelden-Walldorf,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Winkler
und den Ersten Stadtrat Karsten Groß,

im Folgenden **Stadt Mörfelden-Walldorf** genannt,

und

der Gemeinde Biebesheim am Rhein,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Marcus Rahner und
den Ersten Beigeordneten Günter Müller,

und

der Gemeinde Bischofsheim,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeisterin Lisa Gößwein und
den Ersten Beigeordneten Prof. Dr. Wolfgang Schneider,

und

der Gemeinde Büttelborn,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Marcus Merkel und
die Erste Beigeordnete Ute Kroiß,

und

der Stadt Gernsheim,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Peter Burger und
den Ersten Stadtrat Heinz Adler,

und

der Stadt Ginsheim-Gustavsburg,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thorsten Siehr und
die Erste Stadträtin Susanne Redlin,

und

der Stadt Groß-Gerau,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Jörg Rüddenklau und
den Ersten Stadtrat Jürgen Schulz,

und

der Stadt Kelsterbach,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Manfred Ockel und
den Ersten Stadtrat Kurt Linnert,

und

der Gemeinde Nauheim,

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Roland Kappes und
die Erste Beigeordnete Rosalia Radosti,

und

der Stadt Raunheim,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister David Rendel und
die Erste Stadträtin Dorothee Herberich,

und

der Stadt Riedstadt,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Marcus Kretschmann und
den Ersten Stadtrat Ottmar Eberling,

und

der Stadt Rüsselsheim am Main,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Oberbürgermeister Patrick Burghardt und
den Bürgermeister Dennis Grieser,

und

der Gemeinde Stockstadt am Rhein,

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Raschel und
die Erste Beigeordnete Ursula Kraft,

und

der Gemeinde Trebur,

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Jochen Engel und
den Ersten Beigeordneten Jan Bachmann,

und

dem Kreis Groß-Gerau,

vertreten durch den Landrat Thomas Will und
den Ersten Beigeordneten Adil Oyan

im Folgenden **Kommunen** genannt,

wird gemäß §§ 54 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.1.2010 (GVBl. I 2010, 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78), folgender öffentlich-rechtliche Vertrag über Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau geschlossen:

PRÄAMBEL

Die Herausforderungen des Klimawandels stellen die Städte und Gemeinden im Kreis Groß-Gerau und den Kreis Groß-Gerau vor enorme Herausforderungen, die nur in enger Kooperation bewältigt werden können. Gemeinsames Ziel ist das Erreichen der Klimaneutralität im Kreisgebiet. In den Städten und Gemeinden und in der Kreisverwaltung Groß-Gerau werden vielfältige Klimaanpassungsmaßnahmen realisiert und initiiert. Mit dem Ziel, diese bestmöglich zu vernetzen, kommunale Projektideen gemeinsam zu entwickeln und umzusetzen, gemeinsame Klimaschutz-Projekte zu initiieren und voranzutreiben und die Kreiskommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen nachhaltig zu unterstützen, wird eine interkommunale Projektmanagementstelle Klimaschutz eingerichtet.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Stadt Mörfelden-Walldorf begründet eine interkommunale Projektmanagementstelle für Aufgaben des Klimaschutzes, die zunächst mit einer Vollzeitstelle besetzt wird. Im Rahmen dieser Kapazitäten führt die Stadt Mörfelden-Walldorf die nachfolgend in § 2 aufgeführten Aufgaben für alle Vertragsparteien durch.
- (2) Durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag werden keine Aufgaben, die den Kommunen obliegen, auf die Stadt Mörfelden-Walldorf übertragen. Die Stadt Mörfelden-Walldorf übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Kommunen nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen.

§ 2 Leistungen der interkommunalen Projektmanagementstelle Klimaschutz

(1) Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- Das interkommunale Klimaschutz-Projektmanagement (PMK) agiert als zentrale Kompetenzstelle in allen Angelegenheiten des Klimaschutzes für alle Vertragsparteien.
- Das PMK vernetzt das bei den Vertragsparteien vorhandene Fachwissen im Bereich des Klimaschutzes und macht es projektbezogen für alle Vertragsparteien zugänglich.
- Das PMK initiiert und koordiniert gemeinsame Klimaschutz-Projekte der Vertragsparteien.
- Das PMK ist verantwortlich für ein kontinuierliches Screening aller klimarelevanten Themen sowie den Aufbau und die stets aktuelle Pflege einer diesbezüglichen zentralen Datenbank, auf die es allen Vertragsparteien Zugriffsmöglichkeiten einrichtet.
- Der Hauptarbeitsplatz des PMK wird im Rathaus der Stadt Mörfelden-Walldorf eingerichtet. Dem PMK ist durch seine Ausstattung mobiles Arbeiten an anderen Orten möglich. Es tauscht sich regelmäßig mit den Kommunen aus. Mindestens zwei Mal jährlich ist das PMK in Präsenz vor Ort in jeder Kommune anwesend.
- Das PMK bahnt im Zusammenwirken mit den Vertragsparteien Förderanträge an. Es leistet das Coaching und Matching, um die Förderung generieren zu können.
- Das PMK steuert und überwacht gemeinsame Projekte und verantwortet die Erreichung von Termin-, Kosten- und Inhaltszielen.
- Das PMK ist für das Projektmarketing/die Kommunikationsoffensive der von der Kommission gemäß § 6 ausgewählten Themen verantwortlich.
- Das PMK organisiert zentrale kreisweite Schulungen zum Thema kommunaler Klimaschutz und -anpassung.
- Das PMK ist bei Bedarf für die Mediation und das Konfliktmanagement in gemeinsamen Projekten zuständig.
- Das PMK hat eine regelmäßige Berichtspflicht über seine Tätigkeit gegenüber dem Beirat.

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

(2) Ab Stellenbesetzung erfolgt die Finanzierung der Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben in Absatz 1 durch die Vertragsparteien gemäß dem Finanzierungsschlüssel in § 3. Ab diesem Zeitpunkt besteht ein Rechtsanspruch auf die Aufgabenwahrnehmung.

§ 3 Finanzierung und Kostenausgleich

- (1) Zum Ausgleich der ab der Stellenbesetzung entstehenden Kosten für die Übernahme der Aufgaben in § 2 erstatten die Kommunen der Stadt Mörfelden-Walldorf den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gemäß Absatz 3 für sie ergebenden Kostenanteil. Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Satz 1 sind allein die für die Leistungserbringung an die Gesamtheit der Vertragsparteien tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (= jeweils volles Jahr der Tätigkeit der Stelle) besetzten Stelle im Projektmanagement Klimaschutz sowie die hierfür erforderlichen Sachkosten. Als erforderliche Sachkosten im Sinne von Satz 2 werden pauschal 10 % der vorgenannten Personalkosten angenommen.
- (2) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß Absatz 2 sind nach dem folgenden Finanzierungsschlüssel von den Vertragsparteien aufzubringen:
- a) 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Vertragsparteien getragen (Sockelbetrag).

- b) 90 % der Kosten werden auf die Vertragsparteien entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen wie folgt umgelegt:

Einwohnerzahl	Gewichtung
Unter 10.000	1
10.000 – 15.000	2
15.001 – 20.000	3
20.001 – 25.000	4
25.001 – 30.000	5
30.001 – 35.000	6
35.001 – 40.000	7
40.001 – 45.000	8
45.001 – 50.000	9
50.001 – 55.000	10
55.001 – 60.000	11
60.01 – 65.000	12
über 65.000	13

(Eine beispielhafte Musterrechnung ist dem Vertrag als Anlage beigelegt.)

- (3) Die Stadt Mörfelden-Walldorf teilt den Kommunen zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.9. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 1 und 2 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.
- (4) Die Kommunen haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 3 in je vier gleichen Raten vierteljährlich zum Ende des Quartals an die Stadt Mörfelden-Walldorf zu zahlen. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch die Stadt Mörfelden-Walldorf eine Spitzabrechnung gemäß Absatz 1 und 2 auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personalkosten im Projektmanagement Klimaschutz, auf deren Basis der Sachkostenbetrag in Höhe von 10 % abschließend ermittelt wird. Soweit von Kommunen aufgrund der Mitteilung nach Absatz 3 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung der betreffenden Kommune für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Kommunen für das abgelaufene Jahr sind im 1. Quartal des Folgejahres von diesen gegenüber der Stadt Mörfelden-Walldorf auszugleichen.

§ 4 Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragsparteien nur im Einvernehmen zwischen der Stadt Mörfelden-Walldorf und den Kommunen, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 5 Berichtspflicht

Das PMK berichtet den Kommunen jährlich zum 30.9. mit der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 3 schriftlich über die erbrachten Leistungen des Projektmanagements Klimaschutz. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden durch den Beirat gemäß § 6 festgelegt.

§ 6 Beirat und Kommission

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Sinne der in der Präambel enthaltenen Ziele sowie die Erbringung der Leistungen gemäß § 2 werden durch einen Beirat begleitet, in den die Kommunen je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Eine Kommission, bestehend aus 4 Personen, wird aus den Reihen des Beirats für die Dauer von je 2 Jahren gewählt. Die Kommission überwacht und berät die Arbeit des PMK. Die Kommission trifft sich mindestens vier Mal im Jahr (inkl. 1 Termin mit dem gesamten Beirat) sowie bei Bedarf.

§ 7 Dauer des Vertrags

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl die Stadt Mörfelden-Walldorf als auch die einzelnen Kommunen jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich verändert, dass die Stadt Mörfelden-Walldorf oder einer Kommune das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung ist den anderen Vertragsparteien schriftlich mitzuteilen. Für Vertragsparteien, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch die Stadt Mörfelden-Walldorf, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet, sofern die Planstelle des Projektmanagements Klimaschutz nicht durch eine andere Kommune übernommen wird.

§ 8 Haftung

Die Stadt Mörfelden-Walldorf haftet gegenüber den Kommunen nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung ihrer Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Leistungen dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den Kommunen nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien werden an Stelle der un-

wirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung

§ 11 Änderungen des Vertrags

Änderungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 1.10.2024 in Kraft

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau**

Mörfelden-Walldorf, den

Stadt Mörfelden-Walldorf

.....
Thomas Winkler
Bürgermeister

.....
Karsten Groß
Erster Stadtrat

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau**

Biebesheim am Rhein, den

Gemeinde Biebesheim am Rhein

.....
Marcus Rahner
Bürgermeister

.....
Günter Müller
Erster Beigeordneter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Bischofsheim, den

Gemeinde Bischofsheim

.....
Lisa Gößwein
Bürgermeisterin

.....
Prof. Dr. Wolfgang Schneider
Erster Beigeordneter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Büttelborn, den

Gemeinde Büttelborn

.....
Marcus Merkel
Bürgermeister

.....
Ute Kroiß
Erste Beigeordnete

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Gernsheim, den

Stadt Gernsheim

.....
Peter Burger
Bürgermeister

.....
Heinz Adler
Erster Stadtrat

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Ginsheim-Gustavsburg, den

Stadt Ginsheim-Gustavsburg

.....
Thorsten Siehr
Bürgermeister

.....
Susanne Redlin
Erste Stadträtin

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den

Stadt Groß-Gerau

.....
Jörg Rüddenklau
Bürgermeister

.....
Jürgen Schulz
Erster Stadtrat

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Kelsterbach, den

Stadt Kelsterbach

.....
Manfred Ockel
Bürgermeister

.....
Kurt Linnert
Erster Stadtrat

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Nauheim, den

Gemeinde Nauheim

.....
Roland Kappes
Bürgermeister

.....
Rosalia Radosti
Erste Beigeordnete

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Raunheim, den

Stadt Raunheim

.....
David Rendel
Bürgermeister

.....
Dorothee Herberich
Erste Stadträtin

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Riedstadt, den

Stadt Riedstadt

.....
Marcus Kretschmann
Bürgermeisterin

.....
Ottmar Eberling
Erster Stadtrat

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Rüsselsheim am Main, den

Stadt Rüsselsheim am Main

.....
Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

.....
Dennis Grieser
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Stockstadt am Rhein, den

Gemeinde Stockstadt am Rhein

.....
Thomas Raschel
Bürgermeisterin

.....
Ursula Kraft
Erste Beigeordnete

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Trebur, den

Gemeinde Trebur

.....
Jochen Engel
Bürgermeisterin

.....
Jan Bachmann
Erster Beigeordneter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Projektmanagements im Klimaschutz
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den

Kreis Groß-Gerau

.....
Thomas Will
Landrat

.....
Adil Oyan
Erster Kreisbeigeordneter

Finanzierungsschlüssel für Projektmanagement KLIMASCHUTZ

Beispielhafte Musterberechnung für 15 teilnehmende Kreiskommunen gemäß § 3 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags

Personalkosten und Sachkostenpauschale für 1,0 Stellen EG 11: 84.300 €

davon:

- Sockelbetrag:	10%	8.430 €	./. 15 =	562 €
- Schlüsselbetrag:	90%	75.870 €	./. 63 =	1.204 €
		<u>84.300 €</u>		

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
60.001 - 65.000	12
> 65.000	13

Kommune	Einwohner	10% Sockelbetrag	Gewichtung	Schlüssel- betrag	Gesamt
Biebesheim	6.625	562,00 €	1	1.204,29 €	1.766,29 €
Bischofsheim	12.977	562,00 €	2	2.408,57 €	2.970,57 €
Büttelborn	14.955	562,00 €	2	2.408,57 €	2.970,57 €
Gernsheim	10.772	562,00 €	2	2.408,57 €	2.970,57 €
Ginsheim- Gustavsburg	16.761	562,00 €	3	3.612,86 €	4.174,86 €
Groß-Gerau	26.068	562,00 €	5	6.021,43 €	6.583,43 €
Kelsterbach	17.013	562,00 €	3	3.612,86 €	4.174,86 €
Mörfelden-Walldorf	35.291	562,00 €	7	8.430,00 €	8.992,00 €
Nauheim	10.840	562,00 €	2	2.408,57 €	2.970,57 €
Raunheim	16.137	562,00 €	3	3.612,86 €	4.174,86 €
Riedstadt	23.931	562,00 €	4	4.817,14 €	5.379,14 €
Rüsselsheim	66.125	562,00 €	13	15.655,71 €	16.217,71 €
Stockstadt	6.275	562,00 €	1	1.204,29 €	1.766,29 €
Trebur	13.196	562,00 €	2	2.408,57 €	2.970,57 €
Kreis Groß-Gerau	276.307	562,00 €	13	15.655,71 €	16.217,71 €
Summe: 15		8.430,00 €	63	75.870,00 €	84.300,00 €